

II--2456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode.

Nr. 1254/3

1977 -06- 17

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. HAFNER
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges auch in Fällen, in denen daraus gar kein Einkommen mehr bezogen werden kann

In der "Kronen-Zeitung" vom 15. 6.1977 wird der Fall eines Pensionisten geschildert, dessen Ansuchen um Gewährung einer Ausgleichszulage deshalb abgelehnt wurde, weil er ein Ausgedinge aus einer früheren Landwirtschaft habe, obwohl er daraus keinerlei Einkünfte beziehen konnte.

"Der 64jährige Pensionist Josef Ulm aus St. Lorenzen im Müritzal besaß früher einen Bauernhof in Kapellen an der Müritz. In einem Konkursverfahren fiel diese Landwirtschaft bereits im Jahre 1964 an die Gemeinde Wien. Josef Ulm, der damals in der Firma Böhler in Kapfenberg zu arbeiten begann, bezieht seit dieser Zeit aus seiner ehemaligen Landwirtschaft keinerlei Einkünfte mehr.

Im Jahre 1974 wurde Josef Ulm krankheitshalber pensioniert und lebt seither von einer Invaliditätspension. Als er vor einem Jahr um eine Ausgleichszulage zu seiner Rente ansuchte, wurde ihm diese abgelehnt, da er angeblich aus seiner ehemaligen Landwirtschaft ein "Ausgedinge" in der Höhe von S 1526,10 be-

beziehe."

Zu der Tatsache, daß der im gegenständlichen Fall Betroffene keine Einkünfte beziehen konnte, kommt noch dazu, daß dieser Mann nicht ganz 10 Jahre nach Verlust seiner Landwirtschaft durch Konkurs krankheitshalber pensioniert worden ist und eben wegen der Krankheit die Frist von 10 Jahren, die zwischen der Aufgabe eines land-(forst)wirtschaftlichen Betriebes und der Pensionierung liegen müssen, damit ein Ausgedinge nicht in Anrechnung gebracht wird, nicht erfüllen konnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Gründen sprechen für die Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges auch in jenen Fällen, in denen daraus gar kein Einkommen bezogen werden hätte können?
- 2) Werden Sie eine diesbezügliche Änderung der Gesetzesgrundlage vorschlagen?
- 3) Werden Sie zumindest für Fälle einer Pensionierung aus Krankheitsgründen eine Verkürzung der Frist nach § 292 Abs. 8 ASVG vornehmen?